



# Gemeindeamt Tarsdorf

5121 Tarsdorf 160

O.ö. – pol. Bez. Braunau am Inn

## Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF wird der Beschluss des Gemeinderates Tarsdorf vom 01.07.2014 über die Abänderung der Kanalgebührenordnung wie folgt kundgemacht:

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tarsdorf vom 01.07.2014, mit der die

## Kanalgebührenordnung 2014 der Gemeinde Tarsdorf

erlassen wird.

Aufgrund des § 1, Abs. 1, lit. a des Interessentenbeiträgegesetzes LGBl. Nr. 28/1958 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und LGBl. Nr. 57/1973 und des § 15, Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007 idF BGBl. I Nr. 73/2010 wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. **Gebührenpflichtig ist der Eigentümer** des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle einer Eigentumsübertragung bleibt der Eigentümer zum Zeitpunkt des Kanalanschlusses gebührenpflichtig. Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

### § 2

#### Kanalanschlussgebühren

- I) Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei **je Bewertungspunkt (BP) EURO 14,50** verrechnet werden.
- II) 25 Bewertungspunkte ergeben einen Einwohnergleichwert (EGW) bzw. 1 Belastungseinheit (BE).

Ein Einwohnergleichwert = Menge: maximal 200 Liter Abwasser je Tag, bzw. 50 m<sup>3</sup> Abwasser je Jahr; Verschmutzung max. 60 g BSB 5 bzw. 100 g CSB je Tag.

III) Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich dabei in:

- 1) Eine **feststehende Gebühr**, auch Grundgebühr genannt, mit 66 BP und in der Höhe von **EURO 957,00** für jedes Grundstück.
- 2) Eine **variable Gebühr**, die aufgrund des Bewertungspunktesystems nach § 3 (I) Ziff. 1. bis 11. berechnet wird.

Die variable Gebühr beträgt jedoch mindestens 150 BP (€ 2.175,00).

### § 3

#### Ermittlung der Bewertungspunkte

Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen, einzeln oder nebeneinander, anzuwenden sind:

I) **Bei häuslichen Abwässern:**

- 1) Die Berechnung erfolgt von **Außenkante zu Außenkante** der betreffenden Objekte.
- 2) **Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage** 1,0 BP
  - (a) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die m<sup>2</sup>-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m<sup>2</sup>-Anzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.
  - (b) **Dachgeschoße** und **Dachräume** werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
  - (c) **Kellerräume und Untergeschoße** werden nur in jenem Ausmaß voll berechnet, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke und **Kellergaragen** benützlich ausgebaut sind, die übrige Fläche wird nur zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage eingerechnet.
  - (d) **Garagen oder Einstellräume**, welche An- und Zubauten an das angeschlossene Objekt bilden oder eine sonstige bauliche Verbindung mit diesem aufweisen, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - (e) **Freistehende Garagengebäude** werden dann in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, wenn die Abwässer bzw. Dachabwässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
  - (f) Sind auf einem Grundstück **mehrere Gebäude** verschiedener Bauberechtigter vorhanden, so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist, zu entrichten. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude eines Bauberechtigten bzw. des

Grundstückseigentümers vorhanden, die einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweisen, so wird die Anschlussgebühr in der Form ermittelt, dass die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Gebäude addiert werden.

- (g) Bei **landwirtschaftlichen Objekten und bei denkmalgeschützten Bauwerken, die vor 1945 errichtet** wurden, wird als Bemessungsgrundlage die m<sup>2</sup>-Anzahl der vorhandenen Wohnnutzfläche verwendet und bei der Berechnung ist auf die volle m<sup>2</sup>-Anzahl abzurunden. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß, wobei jedoch nur jene Garagen und Einstellräume berücksichtigt werden, die für das Einstellen von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten benützt werden.

- 3) Wenn durch die Höhenlage der öffentlichen Kanalisationsanlage eine Entsorgung des Erdgeschosses und der darüber liegenden Geschosse mit natürlichem Gefälle technisch nicht möglich und der Einbau einer fix montierten Abwasserpumpe zwecks Hebung der Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage notwendig ist, wird bei diesen Bauwerken die Gemeinde Tarsdorf auf ihre Kosten - unmittelbar an der Grundgrenze (jedoch im zu entsorgenden Grundstück) - ein Abwasserpumpwerk zur Hebung der anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage, herstellen.  
Weitere Kosten, wie Betriebs-, Wartungs- u. Reparaturkosten und sonstige im Zusammenhang mit dem Pumpwerk anfallende Kosten hat der Eigentümer des über das Abwasserpumpwerk angeschlossenen Objektes zu tragen.

Diese Regelung gilt nicht bei jenen Bauten,

- a. die neu errichtet werden,
- b. die mittels eines Abwasserpumpwerkes an einen Abwasserfreispiegelkanal angeschlossen werden und
- c. bei denen bereits im Zuge der Erteilung der Bauplatzbewilligung in einem eigenen Auflagepunkt der Einbau einer mechanischen Hebeanlage (Abwasserpumpwerk) auf Kosten und Gefahr der Grundstückseigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger festgelegt wurde.

Die Errichtungs-, Betriebs-, Wartungs- u. Reparaturkosten und sonstige im Zusammenhang mit dem Abwasserpumpwerk anfallende Kosten hat der Eigentümer des angeschlossenen Objektes voll zu tragen.

- 4) Für jedes Fremdenbett, gleich ob in der Privatzimmervermietung oder in gewerblichen Betrieben und Heimen für jedes
- |   |         |
|---|---------|
| a. ganzjährig besetzt bzw. vermietet  | 33,0 BP |
| b. halbjährig besetzt bzw. vermietet (Sommer- oder Wintersaison)                                  | 16,0 BP |
| c. vierteljährig und weniger als 3 Monate pro Kalenderjahr besetzt bzw. vermietet (1 Saison etc.) | 8,0 BP  |

Als Privatzimmervermietung im Sinne dieser Verordnung gelten die beim Gemeindeamt Tarsdorf zur Vermietung gemeldeten Fremdenbetten.

- 5) Je Sitzplatz in gast- und schankgewerblichen Betrieben, der jedermann zugänglich oder für die im Haus wohnenden Gäste bestimmt ist. 7,0 BP

Dazu gehören im Sinne dieser Verordnung auch Sitzplätze in Verkaufsräumen von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien und Kaufgeschäften, sofern sie zum Konsum von Speisen und Getränken dienen.

Für jeden Sitzplatz in einem nicht ganzjährig sondern nur für bestimmte Veranstaltungen (Bälle etc.) benützten Saal.

0,7 BP

Bei Bänken gelten 60 cm Banklänge als ein Sitzplatz. In Zweifelsfällen gelten die Begriffsbestimmungen der GewO. 1994. Sitzplätze in Gastgärten auf nicht überdachten Terrassen bleiben unberücksichtigt.

- 6) Je 3 Beschäftigte (auch Teilbeschäftigte) in einem Betrieb (hiezuhören auch Ämter und Behörden). 30,0 BP
- 7) Bei Ordinationen von Ärzten, Zahnärzten und Behandlungsinstituten, bei Kleingewerbe, Lebensmittelgeschäften, Bäckereien, Konditoreien, Fleischverkaufsläden. 30,0 BP
- 8) Je 10 Kinder in Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten. 35,0 BP
- 9) Je Bett in einem Krankenhaus, Alters- oder Pflegeheim (inkl. Personal). 66,0 BP
- 10) Für öffentlich zugängliche Schwimmbäder, die über sanitäre Anlagen verfügen. 240,0 BP
- 11) Für Campingplätze im Sinne des Oö. Campingplatzgesetzes pro zugelassener Person. 8,0 BP

**II) Bei betrieblichen Abwässern entsprechend der Betriebsausstattung, sofern keine wasserrechtliche Bewilligung bzw. keine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b WRG erforderlich ist.**

Friseure je Friseur- bzw. Arbeitsstuhl 10,0 BP

**III) Bei betrieblichen Abwässern, für deren Einleitung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung bzw. eine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b WRG erforderlich ist.**

- 1) Je Einwohnergleichwert gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid bzw. in der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b WRG erteilten Konsens werden 25 BP verrechnet.
- 2) 1 Einwohnergleichwert entspricht dabei: 60 g BSB 5/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l/d.
- 3) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere sich aus vorstehender Einwohnergleichwertedefinition ergebende Einwohnergleichwerteanzahl herangezogen.

**IV) Bei Betriebsobjekten bzw. betrieblich genutzten Räumen, in denen kein Abwasser produziert wird und sonstigen befestigten Flächen, von denen ausschließlich Niederschlagswässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden,**

- 1) wird in Abhängigkeit der Quadratmeteranzahl der zu entwässernden Fläche die Bemessungsgrundlage wie folgt ermittelt, wobei gilt:

für die ersten	5.000 m <sup>2</sup>	je 6 angef. m <sup>2</sup>	1,0 BP
für die weiteren	5.000 m <sup>2</sup>	je 8 angef. m <sup>2</sup>	1,0 BP
für die weiteren	5.000 m <sup>2</sup>	je 10 angef. m <sup>2</sup>	1,0 BP
und für darüber hinausgehende m <sup>2</sup>		je 12 angef. m <sup>2</sup>	1,0 BP

- 2) **Die Höhe der mindestens zu entrichtenden variablen Gebühr ist ident mit der unter §2 (III) Ziff. 2 genannten mindestens zu entrichtenden variablen Gebühr.**

**V) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in die öffentliche Kanalisationsanlage ein Zuschlag im Ausmaß von 100 v.H. der Mindestanschlussgebühr (§ 3a) zu entrichten.**

**VI) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:**

- 1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- 2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß §3 (I) ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist in dem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- 3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- 4) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, zu melden.

**VII) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Festlegung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.**

### **§ 3a** **Mindestanschlussgebühr**

Für den Anschluss unbebauter Baugrundstücke ist eine Mindestanschlussgebühr zu entrichten. Die Höhe der Mindestanschlussgebühr ist ident mit der unter § 2 III) Z 1 und 2 genannten feststehenden und variablen Gebühr.

### **§ 3b** **Bereitstellungsgebühr**

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 15 Cent pro Quadratmeter.

### **§ 4** **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- I) Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- II) Die Vorauszahlungen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5 des Oö. Interessentenbeiträgegesetzes 1958 idgF bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- III) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung von amtswegen zurückzuzahlen.
- IV) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Kanalisationsanlage verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

### **§ 5** **Kanalbenutzungsgebühren**

- I) Die Eigentümer der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften, haben eine **jährliche Kanalbenutzungsgebühr** zu entrichten.
  - 1) für Liegenschaften, die von der Gemeinde Tarsdorf ein **Abwasserhausanschlusspumpwerk** erhalten haben bzw. jene die unter § 3 (I) Abs. 3

geregelt sind oder bereits ein selbst errichtetes Abwasserpumpwerk betreiben, dessen Betrieb-, Wartung- und Reparaturkosten der Liegenschaftseigentümer trägt,

- (a) jährliche Grundgebühr:  
 $35 \text{ m}^3 \times \text{€ } 3,13 \text{ pro m}^3 = \text{€ } 109,55$
- (b) verbrauchsabhängige Gebühr für den Wasserverbrauch über  $35 \text{ m}^3$  pro Jahr: **€ 3,13 pro  $\text{m}^3$**   
des gemessenen Nutz- bzw. Trinkwassers, wenn die Wasserversorgung des betreffenden Grundstückes einzig und allein über einen Wasserleitungsanschluss mit der Messeinrichtung von der Wasserleitung einer Wassergenossenschaft oder über einen eigenen Hausbrunnen mit Messeinrichtung erfolgt;
- 2) für Liegenschaften, die von der Gemeinde Tarsdorf **kein** Abwasserhausanschlusspumpwerk erhalten haben
- (a) jährliche Grundgebühr:  
 $35 \text{ m}^3 \times \text{€ } 3,47 \text{ pro m}^3 = \text{€ } 121,45$
- (b) verbrauchsabhängige Gebühr für Wasserverbrauch über  $35 \text{ m}^3$  pro Jahr **€ 3,47 pro  $\text{m}^3$**   
des gemessenen Nutz- bzw. Trinkwassers, wenn die Wasserversorgung des betreffenden Grundstückes einzig und allein über einen Wasserleitungsanschluss mit der Messeinrichtung von der Wasserleitung einer Wassergenossenschaft oder über einen eigenen Hausbrunnen mit Messeinrichtung erfolgt.
- 3) Erfolgt die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, dann muss bei permanentem oder zeitweisen Vorhandensein von Freibädern mit Einleitung der anfallenden Rückspülwässern bzw. Entleerungswässer in die öffentliche Kanalisation die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch einen eigenen oder durch einen von der Gemeinde beigestellten geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, erfolgen.
- 4) In allen übrigen Fällen, in denen die Wasserversorgung einer Liegenschaft über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage erfolgt, **hat die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch einen eigenen oder durch einen von der Gemeinde beigestellten geeichten Wasserzähler**, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, zu erfolgen. In diesem Fall gilt der gleiche Gebührensatz für die jährliche Kanalbenützungsgebühr wie im § 5 (I) dieser Gebührenordnung.
- 5) Im Falle der Anschaffung eines **eigenen Wasserzählers**, werden von der Gemeinde Tarsdorf **jährliche Zählerausgabe-, Zählertausch- und Zählerablesegebühr in Höhe von € 7,60** eingehoben. Die Kosten für den geeichten Wasserzähler sowie einer eventuell benötigten Einbaugarnitur trägt der Liegenschaftsbesitzer.
- 6) Bei der Verwendung eines **durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten geeichten Wasserzählers** (Nenngröße 3 – 5  $\text{m}^3$ ) fallen **jährliche Kosten** in Höhe von **€ 10,70** an, welche sich wie folgt errechnen:
- |   |   |      |
|---|---|------|
| <b>Zählerausgabe-, Zählertausch- und Zählerablesegebühr</b> | € | 7,60 |
| Zählermiete:  | € | 3,10 |

Die Kosten für den Einbau trägt der Liegenschaftsbesitzer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde Tarsdorf.

- 7) Für die Anschaffung eines anderen Wasserzählers als der vorstehend angeführte, steigt die monatliche Zählermiete entsprechend den höheren Anschaffungskosten des Wasserzählers. Die **Zählerausgabe-, Zählertausch- und Zählerablesegebühr** bleibt gleich.
- 8) Erfolgt z.B. für WC-Spülungen etc. ein teilweiser Wasserbezug aus Regenwasserspeichern oder anderweitigen Wasserspendern und ist der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers für die Messung der vorangeführten Wässer aus technischen Gründen nicht durchführbar, dann beträgt die jährliche Kanalbenutzungsgebühr zusätzlich zu der sich durch den gemessenen Wasserverbrauch ergebenden Benutzungsgebühr 2 % der sich nach dieser Verordnung für das betreffende Grundstück ergebenden Kanalanschlussgebühr.
- 9) Die Kanalbenutzungsgebühr für Objekte und Freiflächen, von denen nur Niederschlagswässer eingeleitet werden, beträgt für je angefangene 100 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz das 7-fache der unter § 5 Ziff. 1 angeführten m<sup>3</sup>-Sätze jährlich.
- 10) Die Kanalbenutzungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder eine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b WRG erforderlich ist, ist die BSB 5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid bzw. der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zu ermitteln.

(a) Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1 wird folgende Kanalbenutzungsgebühr berechnet:

#### **Ermittlung für BSB 5**

BSB 5-Konz. - 300 mg/l  
 -----  
 300 mg/l

x m<sup>3</sup>-Betrag lt. § 5 Ziff. 1 x 0,1 + m<sup>3</sup>-Betrag lt. § 5 Ziff. 1.

#### **Ermittlung für CSB**

CSB-Konz. - 500 mg/l  
 -----  
 500 mg/l

x m<sup>3</sup>-Betrag lt. § 5 Ziff. 1 x 0,1 + m<sup>3</sup>-Betrag lt. § 5 Ziff. 1

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m<sup>3</sup> wird verrechnet.

- (b) Liegen die BSB 5-Konzentrationen unter 300 mg BSB 5/1 bzw. die CSB-Konzentrationen unter 500 mg CSB/1 (gemäß wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid bzw. der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens), so ist die Kanalbenutzungsgebühr nach den Varianten gemäß § 5 Ziff. 1 bis Ziff. 3 abzurechnen.
- 11) Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind wie im § 5 (I) Abs. 6 näher beschrieben und geregelt - geeichte Wasserzähler einzubauen.

## § 6

### Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

I) Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.

- 1) Geleistete Vorauszahlungen sind in jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 (VI) entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß §3 (I) gegenüber dem Jahr eingetreten ist, in dem die Kanalanschlussgebühr bemessen und vorgeschrieben wurde, Meldung über Art und Umfang der Grundstücksänderung beim Gemeindeamt zu erstatten.

### II) Mindestanschlussgebühr, Bereitstellungsgebühr

- 1) Die Mindestanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr wird für die Folgejahre in 4 Jahresraten (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) bis zur Entrichtung der entsprechenden Anschlussgebühren fällig.

### III) Die Einhebung der laufenden **Kanalbenützungsg Gebühr** erfolgt **vierteljährlich**.

- 1) Diese Gebühren sind jeweils am 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. u. 15. Nov. des betreffenden Kalendervierteljahres mit den in der Vorschreibung festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen.
- 2) Die Gemeinde kann die Kanalbenützungsg Gebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. u. 15. Nov. jeden Jahres erheben.
- 3) Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Kanalbenützungsg Gebühr ist innerhalb von zehn Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

IV) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Monatsersten, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

## **§ 7** **Umsatzsteuer**

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich **ausschließlich der Umsatzsteuer** (Exklusivpreise). Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 8** **Privatrechtliche Regelungen**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen bezüglich betrieblicher Abwässer mit einem Einleitungskonsens von über 50 EGW/d nicht ausgeschlossen.

## **§ 9** **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

## **§ 10** **In-Kraft-treten**

Die Bestimmungen dieser Kanalgebührenordnung treten mit 21.07.2014 in Kraft. Damit treten die anderslautenden Bestimmungen der Kanalgebührenordnung 2010 vom 15.12.2009 idF vom 18.05.2010 bzw. vom 15.12.2010 bzw. vom 15.12.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Meindl Franz**

angeschlagen am: 03.07.2014

abgenommen am: 18.07.2014



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.tarsdorf.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Sigl, Andrea, 24.07.2014 10:35:56